

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der

Guala Closures Deutschland GmbH

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Auf die gesamte rechtliche Beziehung der Guala Closures Deutschland GmbH („GCD“) mit dem Lieferanten finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung von GCD durch den Lieferanten, spätestens mit Lieferung der bestellten Ware, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber GCD ausgeschlossen, auch wenn GCD ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von GCD sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Abänderungen der Bestellungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Bestellungen von GCD nach Ziffer 2.1 sind vom Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von GCD schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von GCD als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Lieferung, Lieferunterlagen

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und nur dann eingehalten, wenn der Liefergegenstand zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist.
- 3.2 Der Lieferant hat GCD unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden. GCD behält sich vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn der Lieferant den vereinbarten Liefertermin überschreitet. Hat der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, behält sich GCD vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.3 Bei Lieferverzögerungen oder Lieferungsunterbrechung infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höherer Gewalt, Kriegsausbruch oder Naturkatastrophen und sonstiger außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
- 3.4 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes trägt bis zu seinem Eintreffen am vereinbarten Bestimmungsort der Lieferant. Der Bestimmungsort ist der Erfüllungsort.
- 3.5 Jeder Lieferung hat der Lieferant einen Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben beizulegen: Tag der Bestellung, Bestell-Nummer, sonstige in der Bestellung geforderte Kennzeichnungen, Anzahl der gelieferten Gegenstände. Ein Duplikat des Lieferscheins ist GCD mit separater Post zuzusenden. Mehrkosten, die GCD durch eine vom Lieferanten zu vertretende Nichtbe-

achtung ihrer Versandvorschriften entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Nichtbeachtung nicht zu vertreten hat.

- 3.6 Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von GCD gestattet.
- 3.7 Treffen GCD und der Lieferant keine Vereinbarung bezüglich der Verpackungs- und Versandart, so ist der Lieferant verpflichtet, die handelsübliche Versand- und Verpackungsart zu wählen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis für die Lieferung des Liefergegenstandes ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schließt Verpackung, Versand, Versicherung und sonstige Nebenkosten, aber nicht die Umsatzsteuer ein. Die kostenfreie Rückholung der Mantelteile ist im Preis enthalten.
- 4.2 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von GCD innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Einganges der Rechnung bei GCD, jedoch nicht bevor GCD die vollständige Lieferung erhalten hat.
- 4.3 Die Rechnungen des Lieferanten sind in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nummer an GCD und getrennt von der Lieferung einzureichen. Sie müssen im Wortlaut genau mit der Bestellung übereinstimmen und Nummer, Tag und sonstige Kennzeichen der Bestellung enthalten.
- 4.4 Die Aufrechnung des Lieferanten mit von GCD bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsübergang

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von GCD nur anerkannt, wenn und soweit sich jeweils der Lieferant das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises für den jeweiligen Liefergegenstand vorbehält. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

6. Rechte von GCD bei Mängeln

- 6.1 Die Beschaffenheit der Liefergegenstände und die Einstandspflicht des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Lieferant wird die Liefergegenstände dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern. Die Liefergegenstände werden im Übrigen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 6.2 GCD hat die erhaltenen Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt auf mögliche Mängel zu untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist und, wenn sich ein Mangel zeigt, den Mangel dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später (verdeckter Mangel), so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung folgen.
- 6.3 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 6.1 (insbesondere zur sach- und rechtsmängelfreien Lieferung der Liefergegenstände) bestimmen sich die Rechte von GCD (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) sowie die anwendbare Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 6.3) ist GCD berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel des Liefergegenstandes selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig beschafften Ersatz auszuwechseln, sofern es GCD aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (z.B. wenn GCD ein im Verhältnis zu den Kosten der Mängelbeseitigung besonders hoher Schaden droht) nicht mehr möglich ist, (i) den Lieferanten von dem Mangel und dem dro-

henden Schaden zu unterrichten und (ii) ihm eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, ohne dass der Schaden eintritt.

6.5 Die Verjährung von Mängelansprüchen ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelrüge durch GCD der Lieferant nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen oder den Mangel für beseitigt erklärt hat. Erkennt der Lieferant seine Pflicht zur Nacherfüllung an, so setzt die Nacherfüllung eine neue Verjährungsfrist in Gang. Im Falle der Nachbesserung beschränkt sich der Neubeginn der Verjährungsfrist auf den beseitigten Mangel. Im Falle der Ersatzlieferung erstreckt sich der Neubeginn auf die Ersatzlieferung.

6.6 Die Annahme der Lieferung und die Zahlung gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

7. Produkthaftung, Produktrückruf

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GCD insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Organisations- und Herrschaftsbereich gesetzt ist. Der Lieferant wird GCD alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erstatten.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und GCD den Versicherungsschutz auf schriftliche Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang in geeigneter Form nachzuweisen. Gerät der Lieferant mit dem Nachweis in Verzug, so ist GCD berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

7.3 Ist GCD verpflichtet, wegen eines Fehlers eines Liefergegenstandes einen Rückruf durchzuführen, trägt der Lieferant alle mit dem Rückruf verbundenen notwendigen Aufwendungen, soweit diese auf die Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes zurückzuführen sind.

8. Geheimhaltung

- 8.1 GCD behält sich an ihren Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Proben, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen (gemeinsam „Gegenstände“) alle ihre Eigentums- und Urheberrechte vor; die Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von GCD Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den von GCD bestimmten Zwecken benutzt werden. Soweit nicht anders vereinbart wurde, sind sie ausschließlich für die Ausführung von Bestellungen von GCD zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie GCD auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant hat die Gegenstände sorgfältig zu behandeln und getrennt aufzubewahren.
- 8.2 Die Parteien verpflichten sich, auch für die Zeit nach Abwicklung der Bestellung, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben der jeweils anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden („Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, die in Gegenständen gemäß Ziffer 8.1 verkörpert sind und mit ihnen im Zusammenhang stehen.
- 8.3 Das Verbot, Gegenstände gemäß Ziffer 8.1 und Informationen gemäß Ziffer 8.2 an Dritte weiterzugeben, findet keine Anwendung, sofern und soweit die Partei, die die Informationen und Gegenstände empfängt, diese ausschließlich an diejenigen ihrer Mitarbeiter weitergibt, welche die Informationen und Gegenstände zur Abwicklung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Person“). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus den Ziffern 8.1 und 8.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter zur entsprechenden Beachtung der Ziffern 8.1 und 8.2 verpflichtet werden, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der jeweilige Mitarbeiter an die empfangende Partei gebunden ist.

- 8.4 Die Verpflichtung aus Ziffer 8.2 findet keine Anwendung auf solche Informationen,
- (i) die im Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits offenkundig waren oder danach offenkundig werden, ohne dass ein Verstoß gegen Ziffer 8.2 vorliegt;
 - (ii) die die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber der anderen Partei zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
 - (iii) die der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei unabhängig von der anderen Partei und ohne Nutzung der bisher erhaltenen Informationen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der betreffenden Informationen bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei ihrer Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen widerspricht.
- 8.5 Ziffer 8.4 findet auf die Verpflichtung nach Ziffer 8.1 entsprechende Anwendung, wenn und soweit die Gegenstände Informationen verkörpern, die nach Ziffer 8.4 nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 8.6 Jede Partei verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die sie in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.
- 8.7 Alle in Ziffer 8.1 genannten Gegenstände sind auf Verlangen von GCD, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
- 8.8 Der Lieferant verpflichtet sich, vom ihm eingesetzte Unterlieferanten zur Einhaltung der Bestimmungen in den Ziffern 8.1 bis 8.7 zu verpflichten.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, GCD auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen GCD wegen der in Ziffer 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ihr alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 9.3 Die Verpflichtung nach Ziffer 9.2 gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nach Ziffer 9.1 nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Gegebenenfalls weitergehende Mängelhaftungsansprüche von GCD bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der schriftlichen Einwilligung von GCD. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.4 Für die Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammen-

hang mit dem Vertragsverhältnis ist Worms. GCD ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.